

HSD NR. 1014

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

08.07.2025
Nummer 1014

Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Düsseldorf

Vom 08.07.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Architektur (RahmenPO) an der Hochschule Düsseldorf vom 08.07.2025 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 1012).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen; Auswahlverfahren
- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Master-Thesis und Kolloquium
- § 8 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage: Studienverlaufs- und Prüfungsplan

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Architektur des Fachbereiches Architektur an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS

Der Masterstudiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang, der das Ziel hat, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik durch Vermittlung der künstlerischen, entwerferischen, konstruktiven, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zur Befähigung zu führen, die Planung und Ausführung von Bauaufgaben im Bereich der Architektur selbstständig zu bearbeiten.

§ 3 – MASTERGRAD

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

(2) Mit der Verleihung des akademischen Grads nach Absatz 1 geht nicht die Berechtigung einher, die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ zu führen. Über die Eintragung in die Architektenliste und Führung der Berufsbezeichnung entscheiden die Architektenkammern nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetze.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN; AUSWAHLVERFAHREN

(1) Weitere Studienvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 RahmenPO für die Aufnahme des Studiums sind

- a) ein erfolgreicher Bachelor- oder Diplomabschluss in einem Studiengang der Architektur oder einem vergleichbaren akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang
- b) die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den unter § 1 aufgeführten Studiengang in der jeweils gültigen Fassung;
- c) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Der Nachweis kann erfolgen durch die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife, sofern die Sprache Englisch mindestens ab Klasse 8 durchgehend bis zum Schulabschluss belegt wurde, oder durch ein die Niveaustufe B2 bescheinigendes Zertifikat, welches bei Studienbeginn nicht älter als 24 Monate sein darf.

Die gemäß § 3 Abs. 3 RahmenPO notwendigen deutschen Sprachkenntnisse müssen der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.

(2) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) noch nicht nachweisen können. Für die Feststellung der Qualifikation wird die Studienvoraussetzung vorläufig durch

den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist bei Einschreibung im Wintersemester spätestens bis zum 30.11. bzw. bei Einschreibung im Sommersemester spätestens bis zum 31.5. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach Absatz 1, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Für das Auswahlverfahren nach Satz 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet. Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a) und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung im Sinne des Absatz 1 Buchstabe c) zusammensetzt. In den Fällen des Absatz 2 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Note des Hochschulabschlusses in die Auswahlentscheidung ein. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet. Besteht nach der Gesamtnotenbildung zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.

§ 6 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

Die Masterprüfung besteht aus

1. einem Pflichtbereich im Umfang von 65 Credits in den Modulen

a) MA-A 1.1 Studio 1	15 Credits
b) MA-A 1.2 Studio 2	15 Credits
c) MA-A 1.3 Studio 3	15 Credits
d) MA-A 2.1 Planen und Bauen 1	10 Credits
e) MA-A 2.2 Planen und Bauen 2	10 Credits

2. einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 38 Credits in den Modulen

a) MA-A 4.1-A Spezialisierung	5 Credits
b) MA-A 4.1-B Spezialisierung	5 Credits
c) MA-A 4.1-A Spezialisierung	5 Credits
d) MA-A 4.1-B Spezialisierung	5 Credits
e) MA-A 3.3 Theorie 1	8 Credits
f) MA-A 3.4 Theorie 2	6 Credits
g) MA-A 5.1 Add-Ons	4 Credits

3. und dem Master-Thesis-Modul (MA-A 1.4 Thesis) im Umfang von 17 Credits.

§ 7 – MASTER-THESIS UND KOLLOQUIUM

(1) Das Master-Thesis-Modul „MA-A 1.4 Thesis“ besteht aus der Master-Thesis, die sich inhaltlich in ein Kernthema und einen das Kernthema vertiefenden Schwerpunkt aufgliedert, dem Master-Kolloquium und einer die Thesis begleitende Beratung. Die Master-Thesis ist im Rahmen des zum Modul zählenden Kolloquiums zu präsentieren und zu verteidigen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Master-Thesis (Kernthema mit vertiefendem Schwerpunkt) und für das Kolloquium.

(2) Die Master-Thesis soll die zur Erstellung einer Planungsaufgabe erforderlichen gestalterischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten belegen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein architektonisches oder städtebauliches Thema zu bearbeiten. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik zu erarbeitende Leistung soll als Resultat einen Lösungsvorschlag von architektonischer und baukünstlerischer Gesamtqualität, gesellschaftspolitischer Relevanz sowie technischer Realisierbarkeit aufzeigen.

(3) Das Entwurf-Thema wie auch das Thema des vertiefenden Schwerpunkts der Master-Thesis werden aus der Prethesis entwickelt. Die Prethesis wird von einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Architektur/PBSA begleitet, die oder der gemäß § 8 Abs. 1 RahmenPO als Prüferin oder Prüfer bestellt ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem Lehrauftrag betraute Person gemäß § 8 Abs. 1 RahmenPO zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen, insbesondere wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Prethesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person begleitet werden kann.

(4) Die Master-Thesis ist von drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Prethesis gemäß Absatz 3 begleitet hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer ist die Stellerin oder der Steller des Themas des vertiefenden Schwerpunkts gemäß Absatz 3. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 21 Abs. 5 RahmenPO vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Thesis wird entsprechend § 21 Abs. 6 RahmenPO aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers der Thesis wird mit 60 %, die Bewertung der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers der Thesis wird mit 30 % und die Bewertung der weiteren Prüferin bzw. des weiteren Prüfers mit 10 % gewichtet.

(5) Das Kolloquium ist von allen drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der Begleiterin bzw. des Begleiters der Prethesis und damit des Thesis-Entwurfs wird mit 60 %, die Bewertung der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers des vertiefenden Schwerpunkts mit 30 % und die Bewertung der weiteren Prüferin bzw. des weiteren Prüfers mit 10 % gewichtet.

§ 6 – IN-KRAFT-TRETEN; AUSSER-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der Hochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig aufnehmen oder die gemäß Absatz 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.

(2) Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Architektur immatrikuliert waren, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung übernommen; der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige studienbegleitende Leistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlerversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 12.07.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 664) tritt am 31.08.2027 außer Kraft. Dieses Datum gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Architektur vom 16.04.2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 23.06.2025.

Düsseldorf, den 08.07.2025

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Christiane Ern-Heinzl

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE: STUDIENVERLAUFS- UND PRÜFUNGSPLAN

Prüfungsformen:

Präsentation mit Kolloquium (PK)

Klausur (K)

Präsentation (P)

Mündliche Prüfung (MP)

Referat mit Präsentation (R)

Hausarbeit (H)

Variante 1) Studienbeginn zum Wintersemester

1. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraus- setzungen (erfolgreiche Absol- vierung des Moduls)	SWS	Prüfungs- form	Credits	
MA-A 1.1	Studio 1			8		15	15
MA-A 1.1.1	Kuratiertes Entwurf	Pflicht	keine	6	PK	12	
MA-A 1.1.2	Vertiefung	Pflicht	keine	2		3	
MA-A 2.1	Planen und Bauen 1			8		10	10
MA-ID 2.1.1	Lichtplanung	Pflicht	keine	2	H	2	
MA-A 2.1.2	Digitale Methoden I	Pflicht	keine	3	H	4	
MA-A 2.1.3	Tragwerkslehre	Pflicht	keine	3	H	4	
MA-A 4.1-A	Spezialisierung	im gesamten Studienver- lauf 4 WPF aus 12 LV		3		5	5
MA-ID 4.1.1	Quartierswesen	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.1.2	Ökologie im urbanen Kontext	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.1.3	Gestaltungslehre	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.3.1	Frei- und Stadtraum	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.3.2	Bautechnologie	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.3.3	Gebäudeperformance II	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
	Gesamt			19		30	30

2. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraus- setzungen (erfolgreiche Absol- vierung des Moduls)	SWS	Prüfungs- form	Credits	
MA-A 1.2	Studio 2			8		15	15
MA-A 1.2.1	Integrierter Entwurf	Pflicht	keine	6	PK	12	
MA-A 1.2.2	Vertiefung	Pflicht	keine	2		3	
MA-A 2.2	Planen und Bauen 2			8		10	10
MA-ID 2.2.1	Öffentliches Baurecht	Pflicht	keine	2	MP, H	2	
MA-ID 2.2.2	Gebäudeperformance I	Pflicht	keine	3	MP, H	4	
MA-ID 2.2.3	Material und Konstruktion	Pflicht	keine	3	MP, H	4	
MA-A 4.1-B	Spezialisierung	im gesamten Studienver- lauf 4 WPF aus 12 LV		3		5	5
MA-ID 4.2.1	Darstellung & Visualisierung	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.2.2	Bauen im Bestand	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.2.3	Raum & Gesellschaft	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.4.1	Prinzipien der Nachhaltigkeit	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.4.2	Wohnbau	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.4.3	Digitale Methoden II	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
	Gesamt			19		30	30

3. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraus- setzungen (erfolgreiche Absol- vierung des Moduls)	SWS	Prüfungs- form	Credits	
MA-A 1.3	Studio 3			8		15	15
MA-A 1.3.1	Freier Entwurf	Pflicht	keine	6	PK	12	
MA-A 1.3.2	Prethesis	Pflicht	MA-A 1.1, MA-A 1.2	2	H	3	
MA-A 3.3	Theorie 1	2 WPF aus 4 LV		6		8	8
MA-ID 3.3.1	Stadtbauthorie	Wahlpflicht	keine	3	R, H	4	
MA-ID 3.3.2	Soziologie des Bauens	Wahlpflicht	keine	3	R, H	4	
MA-ID 3.3.3	Denkmalpflege	Wahlpflicht	keine	3	R, H	4	
MA-ID 3.3.4	Architekturtheorie	Wahlpflicht	keine	3	R, H	4	
MA-A 4.1-A	Spezialisierung	im gesamten Studienver- lauf 4 WPF aus 12 LV		3		5	5
MA-ID 4.3.1	Frei- und Stadtraum	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.3.2	Bautechnologie	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.3.3	Gebäudeperformance II	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.1.1	Quartierswesen	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.1.2	Ökologie im urbanen Kontext	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.1.3	Gestaltungslehre	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 5.1	Add-Ons			2		2	2
BM-ID 5.1.1	Intra Muros	Wahlpflicht	keine	1	-	1	
BM-ID 5.1.3	Ringvorlesung	Wahlpflicht	keine	1	-	1	
	Gesamt			19		30	30

4. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraus- setzungen (erfolgreiche Absol- vierung des Moduls)	SWS	Prüfungs- form	Credits	
MA-A 1.4	Thesis			1		17	17
MA-A 1.4.1	Entwurf + Vertiefung	Pflicht	Prüfungsleistungen 1.-3. Fachsemester	0	Thesis PK, H	15	
MA-A 1.4.2	Beratung	Pflicht	keine	1		2	
MA-A 3.4	Theorie 2	2 WPF aus 4 LV		4		6	6
MA-ID 3.4.1	Unternehmensgründung & -führung	Wahlpflicht	keine	2	MP, H	3	
MA-ID 3.4.2	Baumanagement	Wahlpflicht	keine	2	MP, H	3	
MA-ID 3.4.3	Ästhetik des Raums	Wahlpflicht	keine	2	H, R, MP	3	
MA-ID 3.4.4	Kunst- & Baugeschichte	Wahlpflicht	keine	2	MP, H	3	
MA-A 4.1-B	Spezialisierung	im gesamten Studienver- lauf 4 WPF aus 12 LV		3		5	5
MA-ID 4.4.1	Prinzipien der Nachhaltigkeit	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.4.2	Wohnbau	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.4.2	Digitale Methoden II	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.2.1	Darstellung & Visualisierung	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.2.2	Bauen im Bestand	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.2.3	Raum & Gesellschaft	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 5.1	Add-Ons			2		2	2
BM-ID 5.1.2	Extra Muros	Wahlpflicht	keine	1	-	1	
BM-ID 5.1.4	Freies Projekt	Wahlpflicht	keine	1	-	1	
	Gesamt			10		30	30

Variante 2) Studienbeginn zum Sommersemester

1. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraus- setzungen (erfolgreiche Absol- vierung des Moduls)	SWS	Prüfungs- form	Credits	
MA-A 1.2	Studio 2			8		15	15
MA-A 1.2.1	Integrierter Entwurf	Pflicht	keine	6	PK	12	
MA-A 1.2.2	Vertiefung	Pflicht	keine	2		3	
MA-A 2.2	Planen und Bauen 2			8		10	10
MA-ID 2.2.1	Öffentliches Baurecht	Pflicht	keine	2	MP, H	2	
MA-ID 2.2.2	Gebäudeperformance I	Pflicht	keine	3	MP, H	4	
MA-ID 2.2.3	Material und Konstruktion	Pflicht	keine	3	MP, H	4	
MA-A 4.1-B	Spezialisierung	im gesamten Studienver- lauf 4 WPF aus 12 LV		3		5	5
MA-ID 4.2.1	Darstellung & Visualisierung	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.2.2	Bauen im Bestand	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.2.3	Raum & Gesellschaft	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.4.1	Prinzipien der Nachhaltigkeit	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.4.2	Wohnbau	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.4.3	Digitale Methoden II	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
	Gesamt			19		30	

2. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraus- setzungen (erfolgreiche Absol- vierung des Moduls)	SWS	Prüfungs- form	Credits	
MA-A 1.1	Studio 1			8		15	15
MA-A 1.1.1	Kuratierter Entwurf	Pflicht	keine	6	PK	12	
MA-A 1.1.2	Vertiefung	Pflicht	keine	2		3	
MA-A 2.1	Planen und Bauen 1			8		10	10
MA-ID 2.1.1	Lichtplanung	Pflicht	keine	2	H	2	
MA-A 2.1.2	Digitale Methoden I	Pflicht	keine	3	H	4	
MA-A 2.1.3	Tragwerkslehre	Pflicht	keine	3	H	4	
MA-A 4.1-A	Spezialisierung	im gesamten Studienver- lauf 4 WPF aus 12 LV		3		5	5
MA-ID 4.3.1	Frei- und Stadtraum	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.3.2	Bautechnologie	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.3.3	Gebäudeperformance II	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.1.1	Quartierswesen	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.1.2	Ökologie im urbanen Kontext	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.1.3	Gestaltungslehre	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
	Gesamt			19		30	

3. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraus- setzungen (erfolgreiche Absol- vierung des Moduls)	SWS	Prüfungs- form	Credits	
MA-A 1.3	Studio 3			8		15	15
MA-A 1.3.1	Freier Entwurf	Pflicht	keine	6	PK	12	
MA-A 1.3.2	Prethesis	Pflicht	MA-A 1.1, MA-A 1.2	2	H	3	
MA-A 3.4	Theorie 2	2 WPF aus 4 LV		4		6	6
MA-ID 3.4.1	Unternehmensgründung & -führung	Wahlpflicht	keine	2	MP, H	3	
MA-ID 3.4.2	Baumanagement	Wahlpflicht	keine	2	MP, H	3	
MA-ID 3.4.3	Ästhetik des Raums	Wahlpflicht	keine	2	H, R, MP	3	
MA-ID 3.4.4	Kunst- & Baugeschichte	Wahlpflicht	keine	2	MP, H	3	
MA-A 4.1-B	Spezialisierung	im gesamten Studienvver- lauf 4 WPF aus 12 LV		3		5	5
MA-ID 4.4.1	Prinzipien der Nachhaltigkeit	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.4.2	Wohnbau	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.4.2	Digitale Methoden II	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.2.1	Darstellung & Visualisierung	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.2.2	Bauen im Bestand	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.2.3	Raum & Gesellschaft	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 5.1	Add-Ons			4		4	4
BM-ID 5.1.1	Intra Muros	Wahlpflicht	keine	1	-	1	
BM-ID 5.1.2	Extra Muros	Wahlpflicht	keine	1	-	1	
BM-ID 5.1.3	Ringvorlesung	Wahlpflicht	keine	1	-	1	
BM-ID 5.1.4	Freies Projekt	Wahlpflicht	keine	1	-	1	
	Gesamt			19		30	30

4. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Teilnahmevoraus- setzungen (erfolgreiche Absol- vierung des Moduls)	SWS	Prüfungs- form	Credits	
MA-A 1.4	Thesis			1		17	17
MA-A 1.4.1	Entwurf + Vertiefung	Pflicht	Prüfungsleistungen 1.-3. Fachsemester	0	Thesis / PK	15	
MA-A 1.4.2	Beratung	Pflicht	keine	1		2	
MA-A 3.3	Theorie 1	2 WPF aus 4 LV		6		8	6
MA-ID 3.3.1	Stadtbauteorie	Wahlpflicht	keine	3	R, H	4	
MA-ID 3.3.2	Soziologie des Bauens	Wahlpflicht	keine	3	R, H	4	
MA-ID 3.3.3	Denkmalpflege	Wahlpflicht	keine	3	R, H	4	
MA-ID 3.3.4	Architekturtheorie	Wahlpflicht	keine	3	R, H	4	
MA-A 4.1-A	Spezialisierung	im gesamten Studienvver- lauf 4 WPF aus 12 LV		3		5	5
MA-ID 4.1.1	Quartierswesen	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.1.2	Ökologie im urbanen Kontext	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.1.3	Gestaltungslehre	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-ID 4.3.1	Frei- und Stadtraum	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.3.2	Bautechnologie	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
MA-A 4.3.3	Gebäudeperformance II	Wahlpflicht	keine	3	P, H	5	
	Gesamt			10		30	30